

Gültigkeit: 01.04.2026 - 31.03.2027

## Preisbestimmungen

### 1. Basiswerte der Wärmepreise

Es gelten folgende Preise, wobei der Index Null (...) den jeweiligen Basiswert zum Preisstand der Fertigstellung der Wärmeerzeugungsanlage (März 2017) kennzeichnet. Die tatsächlich abgerechneten Preise werden in der jeweils gültigen Fassung des Preisblattes dargestellt:

Wärmepreise	netto	MWSt. 19 %	brutto
Arbeitspreis AP <sub>2026/2027</sub> in [ ct / kWhth ]:	13,17	2,50	<b>15,67</b>
Grundpreis 1 GP1 <sub>2026/2027</sub> in [ € / a ]:	1,017,53	193,33	<b>1.210,86</b>
Grundpreis 2* GP2 <sub>2026/2027</sub> in [ € / a ]:	264,81	50,31	<b>315,12</b>
Emissionspreis EP <sub>2026/2027</sub> in [ ct / kWhth ]:	2,10	0,40	<b>2,50</b>
Messdienstleistung in [ € / a * Wohneinheit ]:	74,00	14,06	<b>88,06</b>

\* Grundpreis 2 entfällt nach 10 Jahren

Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes verändern sich die zu zahlenden Preise/weiteren Entgelte abweichend von den in Ziffer 5 genannten Zeitpunkten mit Wirkung zum Zeitpunkt der Änderung des Mehrwertsteuersatzes entsprechend.

### 2. Wärmeentgelt

Für die Bereitstellung der Wärme zahlt der Kunde den Stadtwerken ein Entgelt, welches zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.

- 2.1 Das verbrauchsabhängige Entgelt (Arbeitspreisentgelt) bemisst sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und nach dem jeweils gültigen Arbeitspreis (AP).
- 2.2 Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreis) ist unabhängig davon, ob der Kunde Wärme verbraucht hat oder ob die Wärmebereitstellung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV eingestellt wurde, vom Beginn der Leistungsbereitstellung dieses Vertrages zu zahlen.
- 2.3 Das Emissionspreislelement (EP) bemisst sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und nach dem jeweils gültigen Emissionspreis entsprechend des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

### 3. Abschlagszahlungen

Im ersten Jahr der Wärmelieferung werden die Abschlagszahlungen auf Basis des vom Planungsträger übermittelten Wärmebedarfs der Wohneinheit und den unter Ziffer 2 aufgeführten Basiswerten bestimmt. In den Folgejahren werden die Abschlagszahlungen auf Basis des Vorjahresverbrauchs ermittelt.

### 4. Preisänderungsklauseln

Die vorstehend genannten Preise ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme sowie der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln. Die in diesen Klauseln verwendeten Kurzbezeichnungen bedeuten:

- 4.1 Werte mit dem Index Null (AP<sub>0</sub>, L<sub>0</sub> ...) sind die Basiswerte der Preise bzw. der Preisführungsgrößen für den jeweiligen Basiszeitpunkt.
- 4.2 Werte ohne Index Null (AP, L...) sind die bei Anwendung der Preisänderungsklauseln einzusetzenden maßgeblichen aktuellen Führungsgrößen bzw. die danach errechneten neuen Wärmepreise (vgl. jeweiliges Preisblatt).
- 4.3 Der Netto-Arbeitspreis (AP) ist an die Entwicklung des Brennstoffpreises (B) [Erdgas bei Abgabe an die Industrie] und als Marktelement an die Entwicklung leichten Heizöls der Rheinschiene (HEL) sowie des Strompreises (S) [Monatsmittelwert der Stundenkontrakte EPEX Spot im Durchschnitt der letzten 12 Monate] gebunden. Es gilt folgende Klausel: 
$$AP = AP_0 * \left( x * \frac{B}{B_0} + y * \frac{HEL}{HEL_0} - z * \frac{S}{S_0} \right)$$

mit AP<sub>0</sub> = 6,251 Ct/kWh<sub>th</sub> (01.04.2017-31.03.2018); x = 1,17; y = 0,13; z = 0,3

- 4.4 Der Netto-Grundpreis (GP) ist an den Index gewerblicher Erzeugnisse (I) und den Lohn (L) gebunden. Es gilt

folgende Klausel:  $GP1 = GP1_0 * (a * \frac{I}{I_0} + b * \frac{L}{L_0} - c)$        $GP2 = GP2_0 * (a * \frac{I}{I_0} + b * \frac{L}{L_0} - c)$

mit  $GP1_0 = 638,05 \text{ €/m}^2 \cdot \text{a}$  (01.04.2017 - 31.03.2018);  $GP2_0 = 166,05 \text{ €/m}^2 \cdot \text{a}$  (01.04.2017 - 31.03.2018);  
 $a = 1,15$ ;  $b = 0,2$ ;  $c = 0,35$

- 4.5 Der Emissionspreis (EP) ist an den CO<sub>2</sub>-Preis für die Emission einer Tonne CO<sub>2</sub> gebunden.

Es gilt folgende Klausel:  $EP = d * EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$

mit  $EP_0 = 0,455 \text{ Ct/kWh}_{th}$  (2021);  $d = 2,1$

## 5. Preisführungsgrößen und deren Basiswerte

Die Preisführungsgrößen und deren Basiswerte sind im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- 5.1 **B** = Brennstoffelement Erdgas [Index Erdgas bei Abgabe an die Industrie (Grundlage: Statistisches Bundesamt, ehemals Fachserie 17, Lange Reihe 2, aktuell Code 61241-0005, GP19-352223-01, abrufbar unter [Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Home/home_node.html)]

$B_0 = 65,5$  (Jahreswert 2016)

- 5.2 **HEL** = Marktelement [Index leichtes Heizöl Rheinschiene 40-50 hl pro Auftrag (Grundlage: Statistisches Bundesamt, ehemals Fachserie 17 Lange Reihe 2, aktuell Code 61241-0101 abrufbar unter [Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Home/home_node.html)]

$HEL_0 = 40,50$  (Jahreswert 2016)

- 5.3 **S** = Vergütungselement Strom [Durchschnitt der Monatsmittelwerte der Stundenkontrakte EPEX (Spotmarktpreis), abrufbar unter [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > EEG > Transparenzanforderungen > Marktprämie > Marktwertübersicht](https://www.netztransparenz.de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/EEG/Transparenzanforderungen/Marktprämie/Marktwertübersicht)]

$S_0 = 2,9 \text{ Ct/kWh}$  (Jahreswert 2016)

- 5.4 **L** = Monatslohn [Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in der Gruppe 7, Stufe 3 abrufbar unter [Öffentlicher-Dienst.Info - TV-V \(oeffentlicher-dienst.info\)](https://www.oeffentlicher-dienst.info)]

$L_0 = 3.237,25$  (01.03.2016 – 31.01.2017)

- 5.5 **I** = Investitionsgüterindex [Index Gewerblicher Erzeugnisse insgesamt (Grundlage: Statistisches Bundesamt, ehemals Fachserie 17 Lange Reihe 2, aktuell Code 61241-0001, abrufbar unter [Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Home/home_node.html)]

$I_0 = 86,4$  (Jahreswert 2016)

- 5.6 **nEHS** = Gültiger CO<sub>2</sub>-Preis für die Emission einer Tonne CO<sub>2</sub>. In den Jahren 2021 bis 2026 werden die folgenden CO<sub>2</sub>-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung:

- 2021: 25,00 €/t<sub>CO2</sub>
- 2022: 30,00 €/t<sub>CO2</sub>
- 2023: 30,00 €/t<sub>CO2</sub>
- 2024: 45,00 €/t<sub>CO2</sub>
- 2025: 55,00 €/t<sub>CO2</sub>
- 2026: 55,00 €/t<sub>CO2</sub>

$nEHS_0 = 25,00 \text{ €/t}_{CO2}$  (Startpreis für das Kalenderjahr 2021)

Hinweis: Im Jahr 2026 müssen die Emissionszertifikate in einem Versteigerungsverfahren beschafft werden, in dem gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 EUR und einem Höchstpreis von 65 EUR je Tonne CO<sub>2</sub> gilt.

Zur Berechnung des Emissionspreises für den Zeitraum 01.04.2026 bis 31.03.2027 wird der Mindestpreis des Preiskorridors im Jahr 2026 in Höhe von 55 EUR zugrunde gelegt.

## 6. Zeitpunkt der Preisanpassung

Die Preisführungsgrößen, mit Ausnahme der CO<sub>2</sub> Preise, beziehen sich jeweils auf das abgeschlossene, vorherige Kalenderjahr und werden mit dreimonatigem Verzug zum 01.04. eines jeweiligen Jahres angepasst. Die Preisanpassungen werden auf der Webseite der Stadtwerke veröffentlicht.

## 7. Sonstige Regelungen

Sollten der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme für die Stadtwerke verteuert oder verbilligt, so erhöht oder vermindert sich der Wärmepreis entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. sich für die Stadtwerke entfaltet.